



**Landgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverände  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., eingetragen im Vereinsregister am  
Amtsgericht Charlottenburg VR 20423 B, vertreten durch die Vorständin  
, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, vertreten durch ihre Komplementärin, Dr.  
August Oetker KG, diese vertreten durch \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_,  
Lutterstraße 14, 33617 Bielefeld,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.12.2025  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
für Recht erkannt:

als Einzelrichter

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Beklagte vermarktet und vertreibt das Produkt „loVe it! Pflanzlicher Schokopudding“. Auf der Rückseite der Tüte des Produktes findet sich die Darstellung der Nährwerttabelle. Unterhalb der Tabelle ist der nachfolgende Hinweis plazierte:

„Die Nährwerte und der Nutri-Score beziehen sich auf das mit Pflanzendrink (Soja-, Mandel- oder Haferdrink) zubereitete Produkt.“

Wegen der weiteren Einzelheiten der Verpackung wird auf die Darstellung in der Anlage K2 Bezug genommen.

Die in dieser Tabelle aufgelisteten Nährwertangaben für das zubereitete Produkt hat die Beklagte ermittelt, indem sie diese für das zubereitete Produkt unter Verwendung jeweils alternativ von Haferdrinks, Mandeldrinks und Sojadrinks berechnet hat. Dabei hat sie berücksichtigt, dass verschiedene Haferdrinks unterschiedliche Nährwerte aufweisen und solche Haferdrinks als Berechnungsgrundlage verwendet, die besonders geringe und besonders hohe Nährwerte aufwiesen. Ebenso ist sie für die Mandeldrinks und Sojadrinks vorgegangen. Sie hat aus den so erlangten Werten für die verschiedenen Drinks dann für die einzelnen Nährwerte jeweils einen Durchschnittswert berechnet und diesen dann in die abgedruckte Nährwerttabelle aufgenommen.

Die dort angegebenen Werte liegen, angewendet auf jeweils eine Zubereitung mit Sojadrink, Mandeldrink und Haferdrink jeweils innerhalb der Toleranzen, die sich nach

dem Leitfaden der europäischen Kommission für zuständige Behörden ergeben. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anl. B1 und wegen der Toleranzwerte nach dem Leitfaden auf Bl. 7 der Anlage B2 Bezug genommen.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 16.01.2025 abgemahnt. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 30.01.2025 diese Abmahnung zurückgewiesen. Mit E-Mail Schreiben vom 11.02.2025 gewährte der Klägerin der Beklagten für die Abgabe der Unterlassungserklärung eine letzte Frist bis zum 17.02.2025. Mit Schreiben vom 17.02.2025 teilte die Beklagte mit, dass sie die Produktion des streitgegenständlichen Produktes eingestellt habe. Eine Unterlassungserklärung gab sie auch nach einer weiteren E-Mail der Klägerin vom 17.02.2025 nicht ab. Wegen der Einzelheiten des Schriftverkehrs wird auf die Anlagen K3-K7 Bezug genommen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Angabe zu den Nährwerten auf der Verpackung des Produktes gegen Art. 31 Abs. 3 LMIV verstoßen würden und wettbewerbswidrig seien, weil dort keine ausreichend genauen Angaben im Hinblick auf die zuzusetzenden Lebensmittel gemacht würden.

Der Kläger beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,

a.

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Produkt „loVe it! Pflanzlicher Schokopudding“ mit den auf der Rückseite der Produktverpackung dargestellten und nachfolgend wiedergegebenen Nährwertangaben zu werben oder werben zu lassen.

Das zubereitete Produkt ergibt 1 Portion und enthält:			
	pro 100 g	Pro Portion 199 g	%*
Energie	533 kJ 127 kcal	1.060 kJ 252 kcal	13 % 13 %
Fett	3,6 g	7,2 g	10 %
- davon gesättigte Fettsäuren	1,2 g	2,4 g	12 %
Kohlenhydrate	20 g	40 g	15 %
- davon Zucker	11 g	22 g	24 %
Ballaststoffe	2,7 g	5,3 g	
Eiweiß	2,0 g	3,9 g	8 %
Salz	0,24 g	0,48 g	8 %

\* Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal).

\*\* Laktosegehalt ≤ 0,1 g / 100 g

Die Nährwerte und der Nutri-Score beziehen sich auf das mit Pflanzendrink (Soja-, Mandel- oder Haferdrink) zubereitete Produkt.

b.

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Produkt „loVe it! Pflanzlicher Schokopudding“ zu werben oder werben zu lassen, ohne dabei die konkret zuzusetzenden Lebensmittel, insbesondere die genaue Art und Zusammensetzung der verwendbaren Pflanzendrinks, eindeutig anzugeben,

wenn dies geschieht wie in der als Anlage K 2 dargestellten Art und Weise.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 350,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.02.2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Angaben auf der Verpackung des Produkts nicht zu beanstanden seien, weil dort ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des streitigen wie unstreitigen Vorbringens der Parteien sowie des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet. Diese Entscheidung beruht – gemäß § 313 Abs. 3 ZPO kurz zusammengefasst – auf folgenden Erwägungen:

I.

Ein Anspruch auf die mit den Anträgen zu 1. a. und 1.b. begehrten Unterlassungen steht dem Kläger aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 5 a Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 LMIV im Ergebnis nicht zu.

Insoweit geht das Gericht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung Knuspermüsli II (Urteil vom 07.04.2022, Az. I ZR 143/19) davon aus, dass in Fällen des Art. 31 Abs. 3 LMIV eine etwaige Unlauterkeit allein nach § 5 a UWG und nicht nach § 3 a UWG zu beurteilen ist.

Das erkennende Gericht neigt zwar zu der Auffassung, dass die alternative Angabe der zuzuführenden Lebensmittel Sojadrink, Mandeldrink oder Haferdrink auf der streitgegenständlichen Verpackung den Anforderungen des Art. 31 Abs. 3 2. Unterabschnitt LMIV nicht entspricht. Insoweit ist der Kommentierung bei Viot/Grube, LMIV, 2. Aufl., 2016, Art. 31 Rdn. 30 zu entnehmen, dass die Vorgaben des Art. 31 Abs. 3 2. Unterabschnitt LMIV die Kennzeichnung aller zuzusetzenden Lebensmittel bzw. Zutaten erfordert. Dem wird eine alternative Darstellung unter Verwendung von aus allen drei Drinks ermittelten Durchschnittswerten nicht gerecht. Anhaltspunkte für die Statthaftigkeit einer solchen alternativen Darstellung hat das Gericht der LMIV nicht entnehmen können. Dies kann aber im Ergebnis im vorliegenden Fall dahinstehen.

Voraussetzung für einen auf § 5 a Abs. 1 UWG gestützten Anspruch ist, dass die vorenthaltene Information geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Eine richtlinienkonforme Auslegung des derzeit gültigen § 5 a Abs. 1 UWG bedingt insoweit

aber auch, dass die Anforderungen der Vorschrift im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände gegeben sind (Vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 5 a Rdn. 2.47).

Insoweit ist im vorliegenden Fall der besondere Umstand zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten auf der Verpackung angegebenen Nährwerte sich im Rahmen der Toleranzen, die sich aus dem EU-Leitfaden für zuständige Behörden – der hier herangezogen werden kann – bewegen. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, für welche Zubereitungsvariante (Sojadrink, Mandeldrink oder Haferdrink) man die angegebenen Werte heranzieht, sich diese alle noch im Rahmen der Toleranzen halten und damit nicht zu beanstanden sind. Der Umstand, dass diese angegebenen Werte tatsächlich gemittelte Werte aus allen Zubereitungsarten sind, wirkt sich hier im Ergebnis nicht aus. Für die Entscheidung des Verbrauchers hat somit – unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles – ein potentieller Verstoß gegen Art. 31 Abs. 3 2. Unterabschnitt LMIV jedenfalls keine Auswirkungen. Hat der Verbraucher die naheliegende aber unzutreffende Vorstellung, dass die angegebenen Werte für alle drei Varianten gleichermaßen ermittelt wurden, so ist diese Fehlvorstellung nicht geeignet, seine Entscheidung zu beeinflussen, weil die angegebenen Werte tatsächlich für jede der drei Zubereitungsvarianten im Rahmen der Toleranzen liegen und so nicht zu beanstanden sind. D.h. auch bei zutreffender Angabe von entsprechenden Einzelwerten in dieser Form hätte sich für den Verbraucher keine andere Entscheidungsgrundlage ergeben.

Ein im Sinne von § 5 a Abs. 1 UWG relevanter Verstoß ist damit nicht gegeben. Dahingehende Unterlassungsansprüche bestehen folglich nicht.

II.

Entsprechendes gilt auch für etwaige in Betracht zu ziehende Unterlassungsansprüche nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3 a UWG im Hinblick auf Verstöße gegen Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 LMIV. Denn insoweit ist jedenfalls die Spürbarkeit eines Verstoßes jeweils aus den obigen Erwägungen zu I. zu verneinen.

III.

Ein Anspruch auf die Erstattung der Abmahnkosten besteht nach den obigen Ausführungen folglich ebenfalls nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.